

Kiel, 15. März 2010

Förderprogramm „ISH-Transferprämie“ für die Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein

sowie

„ISH-Transferpreis“

Präambel

Mit dem Förderprogramm „**ISH-Transferprämie**“ sollen Wissenstransfer und Kooperationen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit der Wirtschaft, insbesondere aus der Region, gewürdigt und finanziell unterstützt werden. Die Transferprämie soll Aktivitäten der Wissenschaftler für den Wissenstransfer, einer im schleswig-holsteinischen Hochschulgesetz neben Lehre und Forschung ausdrücklich genannten Hochschulaufgabe, gezielt herausheben. Die als **Transferprämie** dem/der Wissenschaftler/in und seiner/ihrer Arbeitsgruppe gewährten Zuwendungen sind grundsätzlich **frei verfügbare zusätzliche Mittel**, die zur Finanzierung aller Arten von Aufwendungen der Hochschularbeitsgruppe für angewandte Forschung, Wissenstransfer und Kooperationen mit Unternehmen verwendet werden können.

Für besondere Leistungen im Wissenstransfer zeichnet die Innovationsstiftung Schleswig-Holstein (ISH) darüber hinaus jährlich je eine/n Wissenschaftler/in von Universitäten und von Fachhochschulen mit dem **ISH-Transferpreis** aus.

I ISH-Transferprämie

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Die ISH legt für vorerst drei Jahre ein Förderprogramm auf zur Prämierung der angewandten Forschung in Kooperation mit der Wirtschaft und des Wissenstransfers aus der Wissenschaft in die Wirtschaft. Mit der gezielten öffentlichen Prämierung wird die Bedeutung dieser im schleswig-holsteinischen Hochschulgesetz genannten Aufgabe der Institution Hochschule unterstrichen. Aus diesem mit insgesamt 900.000 Euro dotierten Programm können Prämien in Höhe von bis zu 20.000 Euro an besonders transferorientierte Hochschulmitglieder des Landes Schleswig-Holstein vergeben werden. Das Programm läuft von 2010 bis 2012. Die Prämien können bis 31.12.2013 verwendet werden.
- 1.2 Die ISH gewährt Zuwendungen nach Maßgabe der Förderrichtlinie der ISH, nach Maßgabe dieser Ausschreibung sowie nach den Verwaltungsvorschriften nach §44 LHO. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die ISH entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens anhand eines Juryvotums.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Mit diesem Programm sollen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler schleswig-holsteinischer Hochschulen und deren Arbeitsgruppen für bereits erfolgte und **nachgewiesene** Transferleistungen in die Wirtschaft prämiert werden.
- 2.2 Transferleistungen, die im Rahmen dieses Programms berücksichtigt werden, sind:

- Transferprojekte mit Unternehmen der Wirtschaft, Verbänden und darüber hinaus mit Institutionen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Unter Transferprojekten werden FuE-Projekte einschließlich Auftragsforschung verstanden, unabhängig von der Finanzierung und Form der Förderung der Projekte.
- Verwertung von Patenten und anderen Schutzrechten auf FuE-Ergebnisse aus der Hochschule,
- Firmengründungen und betreute Existenzgründungen, die aus der jeweiligen Hochschule hervorgegangen sind.
- andere spezifische Aktivitäten des Wissenstransfers wie z. B. Veröffentlichungen in Zeitschriften für die Praxis und Aktivitäten in der Weiterbildung.

2.3 Mit der Transferprämie wird die oder der im Transfer engagierte Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler gewürdigt. Die Mittel können zur Finanzierung für alle diesem Zweck dienenden Sach- und Personalaufwendungen sowie kleineren Investitionen verwendet werden.

3 Antragsteller und Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind alle Professorinnen und Professoren sowie sonstige mit selbständiger Forschung betraute Mitglieder der Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein (Hochschulmitgliedergruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie des wissenschaftlichen Dienstes gem. § 13 (1) des schleswig-holsteinischen Hochschulgesetzes).

3.2 Nicht antragsberechtigt sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, deren Tätigkeitsschwerpunkt in außeruniversitären Forschungsinstituten (z. B. Leibniz-, Fraunhofer- oder Helmholtzinststitute) oder in den Hochschulen angegliederten Einrichtungen (z. B. Universitätsklinikum Schleswig-Holstein) liegt.

3.3 Die Anträge bedürfen der Zustimmung der Hochschule und sind über das jeweilige Präsidium an die ISH zu richten.

3.4 Zuwendungsempfängerin ist die Hochschule, die den Förderbetrag in voller Höhe der Antragstellerin / dem Antragsteller zur Verfügung stellt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Prämiert werden können nur Transferprojekte, die in den beiden der Antragstellung vorangegangenen Jahre im Hauptamt durchgeführt wurden (Abwicklung durch die Hochschule oder durch Transfereinrichtungen von Hochschulen).

4.2 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können sich jedes Jahr bewerben. Eine spezifische Transferleistung kann im Laufe des dreijährigen Förderprogramms aber nur einmal berücksichtigt werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung (Prämie) wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Höhe der Transferprämie beträgt mindestens 5.000 € und maximal 20.000 €.

5.3 Über die Höhe der Prämie entscheidet die ISH auf Basis eines Juryvotums.

II ISH-Transferpreis

- 1 Die ISH vergibt in Ergänzung zur Transferprämie künftig den ISH-Transferpreis an besonders transferaktive Wissenschaftler/innen.
- 2 Jährlich können zwei Wissenschaftler/innen (eine/r aus Fachhochschulen, eine/r aus Universitäten) mit dem Preis in Höhe von je 10.000 € ausgezeichnet werden.
- 3 Die Preisträger/innen werden von der Jury aus dem Kreis der mit der Transferprämie ausgezeichneten Wissenschaftler/innen ausgewählt. Eine gesonderte Bewerbung für den ISH-Transferpreis ist weder erforderlich noch möglich.

III Verfahren für ISH-Transferprämie und ISH-Transferpreis

1 Antragsverfahren

- 1.1 Förderanträge sind schriftlich bei der ISH einzureichen unter Verwendung der auf <http://www.i-sh.de> veröffentlichten Formulare. Vor Antragstellung empfiehlt sich eine Antragsberatung durch die ISH.
- 1.2 Anträge können zu folgenden Stichtagen bis jeweils 16.00 Uhr eingereicht werden:
 - 31. Mai 2010,
 - 1. März 2011,
 - 1. März 2012.
- 1.3 Die Anträge sind zu richten an die
Innovationsstiftung Schleswig-Holstein
Lorentzendam 24
24103 Kiel
Tel.: 0431-9805800
Fax: 0431-9805888
<http://www.i-sh.de>
- 1.4 Der Antrag (unter Verwendung der o. g. Formulare) soll Informationen enthalten zu Transferaktivitäten in den beiden der Einreichung vorangegangenen Kalenderjahren (für die erste Förderrunde im Frühjahr 2010 sind dies die Jahre 2008 und 2009):
 - Anzahl und finanzielles Volumen von Transferprojekten:
 - Name und Kurzbeschreibung der/s Unternehmen/s,
 - Kurzbeschreibung des/der Projekts/e und der Ergebnisse,
 - Projektfinanzierung,
 - Projektmittel für die eigene Arbeitsgruppe,
 - Verwertung von Patenten und anderen Schutzrechten, die auf FuE-Ergebnisse aus der Hochschule gründen:
 - Anmeldung eines Schutzrechts,
 - Erteilung eines Schutzrechts an die Hochschule,
 - Verwertung des Schutzrechts,
 - Firmengründungen, die aus der Arbeitsgruppe des Antragstellers hervorgegangen sind und/oder vom Antragsteller betreut wurden:
 - Form und ggf. Anteil der Beteiligung der Antragstellerin oder des Antragstellers,
 - Name des Gründers / der Gründerin sowie Bezug zum Antragsteller / zur Antragstellerin,
 - Name, Tätigkeitsfeld und Entwicklung der/s Unternehmen/s
 - Zeitpunkt der Gründung/en,
 - Form der Unterstützung durch die Antragstellerin / den Antragsteller,
 - Sonstige Formen des Wissenstransfers und der Kooperation mit Unternehmen (z. B. Veröffentlichungen, Vorträge, Austausch von Mitarbeitern).

2 Bewilligungs- und Abwicklungsverfahren

- 2.1 Die Anträge für die Transferprämie werden in einer Jury vergleichend bewertet. Die Jury kann fachlich-gutachterliche Stellungnahmen von externen Sachverständigen einholen.
- 2.2 Die Jury empfiehlt der ISH die Kandidatinnen und Kandidaten für die Transferprämie und wählt aus diesen die Kandidatinnen und Kandidaten für den ISH-Transferpreis aus.
- 2.3 Die Mitglieder der Jury sind gehalten, die Anträge nur zum Zweck der Begutachtung zu verwenden, Dritten keine Einsicht zu gewähren und die Antragsinhalte vertraulich zu behandeln.
- 2.4 Über die Förderung mit einer Transferprämie sowie über die Auswahl der Trägerinnen und Träger des ISH-Transferpreises entscheidet die ISH auf Basis der Juryempfehlungen.
- 2.5 Die Empfänger der Transferprämie geben nach Erhalt der Förderzusage an, für welche Zwecke die Transferprämie eingesetzt werden soll. Dafür stellt die ISH ein entsprechendes Formular zur Verfügung.
- 2.6 Die Verwendung der Transferprämie soll binnen zwei Jahren ab Bewilligung erfolgen. Auf Antrag ist eine Übertragung der nach zwei Jahren nicht verausgabten Mittel auf ein drittes Jahr möglich.
- 2.7 Die Verwendung der Transferprämie ist nachzuweisen. Die Abwicklung der Zuwendung richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und § 117 a Landesverwaltungsgesetz.

3 Veröffentlichung

- 3.1 Die ISH ist berechtigt, über die Empfänger der Transferprämien und die Träger des Transferpreises folgende Angaben bekannt zu geben:
 - den Zuwendungsempfänger und die Namen der Prämierten,
 - den Bewilligungszeitraum,
 - die Höhe der Prämie,
 - Art und Umfang der Transferleistungen.

Prof. Dr. Hans-Jürgen Block Stefan Brumm
Vorstand der Innovationsstiftung Schleswig-Holstein (ISH)

Ansprechpartner:

Dr. Steffen Lüsse
Innovationsstiftung Schleswig-Holstein
Lorentzendam 24, 24103 Kiel
Tel.: 0431-9805840
Fax: 0431-9805888
Email: luesse@i-sh.de